



---

**Sachstand**

---

**Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter**  
§ 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung

**Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter**

§ 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 113/21  
Abschluss der Arbeit: 10. Februar 2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>§ 24 SGB VIII in der geltenden Fassung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>3.</b> | <b>§ 24 SGB VIII in der neuen Fassung</b>  | <b>4</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Zum Wahlrecht nach § 5 SGB VIII</b>   | <b>6</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Wahlrecht zwischen Tageseinrichtung und<br/>Ganztagsgrundschule</b>                         | <b>7</b>  |
| <b>6.</b> | <b>Über das Angebot der Ganztagschulen hinausgehender<br/>Bedarf</b>                           | <b>9</b>  |
| <b>7.</b> | <b>Regelungskompetenzen der Länder</b>   | <b>9</b>  |
| <b>8.</b> | <b>Rolle der Jugendhilfeausschüsse bei der Bedarfsermittlung<br/>und Angebotsausgestaltung</b> | <b>10</b> |

## 1. Einleitung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)<sup>1</sup> wurde in der vergangenen, 19. Wahlperiode das Vorhaben der Großen Koalition umgesetzt, stufenweise einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 hieß es dazu: „*Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen.*“<sup>2</sup> Auftragsgemäß soll im Folgenden insbesondere erörtert werden, ob und inwiefern mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen ein Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch<sup>3</sup> (SGB VIII) zwischen Tageseinrichtung<sup>4</sup> und Ganztagschule besteht.

## 2. § 24 SGB VIII in der geltenden Fassung

Bei § 24 SGB VIII handelt es sich um die bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Vorschrift gewährt in Abs. 2 und Abs. 3 Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen entsprechenden Anspruch. Für schulpflichtige Kinder sieht das Gesetz bislang keinen solchen Rechtsanspruch vor.<sup>5</sup> Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht aber die objektive Rechtsverpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege vorzuhalten.<sup>6</sup>

## 3. § 24 SGB VIII in der neuen Fassung

Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

- 
- 1 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG) vom 2. Oktober 2021, BGBl. I, S. 4602.
  - 2 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 20, abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>.
  - 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).
  - 4 Für schulpflichtige Kinder meist als Hort bezeichnet.
  - 5 Vgl. Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, Kommentar, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2016, § 24, Rn. 48.
  - 6 Kepert, in: Kepert/Kunkel, PdK Bund, Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, § 24, Nr. 4; Winkler, in: Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII, § 24, Rn. 49; Struck, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 24, Rn. 65.

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen **Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. **Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt**. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“ [Hervorhebungen durch die Bearbeiterin]

§ 24 Abs. 4 SGB VIII neue Fassung (n. F.) normiert einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe von werktäglich<sup>7</sup> mindestens acht Stunden. Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.<sup>8</sup>

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt. Zusätzlich besteht dann ein Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe<sup>9</sup> im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Damit wird ausweislich der Gesetzesbegründung zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten an Ganztagsgrundschulen erfüllt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.<sup>10</sup>

---

7 Werktage sind gemäß § 7 Abs. 3 SGB VIII die Wochentage Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage sind ausgenommen.

8 Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 18. Mai 2021, BT- Drucksache 19/29764, S. 28; Antrag der Fraktion der CDU/CSU Planungssicherheit für Familien und Kommunen – Frist für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung verlängern, 10. November 2021, BT-Drucksache 20/29; vgl. auch Kaiser, in: Kunkel/Keper/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 24, Rn. 38.

9 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt. In der Regel sind dies die örtlichen Träger die kreisfreien Städte und die Kreise. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII muss jeder örtliche Träger gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt errichten.

10 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 18. Mai 2021, BT- Drucksache 19/29764, S. 28; dazu auch Kaiser, in: Kunkel/Keper/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 24, Rn. 38.

#### 4. Zum Wahlrecht nach § 5 SGB VIII

Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII haben die nach dem SGB VIII Leistungsberechtigten „*das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.*“ Dieses Wunsch- und Wahlrecht wird in der Literatur als eines der zentralen Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem SGB VIII angesehen.<sup>11</sup> Es ermöglicht die Wahl zwischen Angeboten verschiedener Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die sich auf die gleiche Leistung beziehen.<sup>12</sup> Das Wahlrecht setzt voraus, dass die Art der Leistung bestimmt ist und dass eine entsprechend geeignete Leistung von verschiedenen Trägern oder von verschiedenen Einrichtungen oder Diensten eines Trägers angeboten wird. Es besteht grundsätzlich keine Wahl zwischen verschiedenen Leistungsarten.<sup>13</sup> Das Wahlrecht bezieht sich ferner nur auf vorhandene Einrichtungen und Dienste und nur auf tatsächlich zur Verfügung stehende Plätze. Ein Anspruch auf Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste, auf Freihaltung von Plätzen oder auf Kapazitätserweiterung besteht nicht.<sup>14</sup>

Das Wahlrecht steht gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII den Leistungsberechtigten zu. Leistungsberechtigt ist jedenfalls, wer einen subjektiven Rechtsanspruch auf eine entsprechende Leistung hat. Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse besuchen, haben gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. mit Schuleintritt einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Sie sind somit leistungsberechtigt im Sinne des § 5 Abs. 1 SGB VIII, sodass ihnen, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, das Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich zusteht.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 SGB VIII auf das Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen. Der Hinweis kann dabei nicht nur mündlich für jeden Einzelfall, sondern auch allgemein durch Merkblätter, Aufklärungsbroschüren und sonstige Veröffentlichungen erfolgen, sofern er hinreichend konkret ist.<sup>15</sup> Daneben sind gemäß § 24 Abs. 6 SGB VIII n. F., die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und bei der Auswahl zu beraten.

---

11 So etwa Wabnitz, in: Wabnitz/Fieseler/Schleicher/Busch, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII, § 5, Rn. 2.

12 Kunkel, in: Krug/Riehle, SGB VIII Kommentar, § 5, Rn. 10. Nicht davon umfasst ist die Wahl der Art der Hilfe, vgl. dazu anschaulich mit einem Beispiel Kepert, in: Kepert/Kunkel, PdK Bund, Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, § 5, Nr. 1.1.

13 Kaiser, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 5, Rn. 5.

14 Wabnitz, in: Wabnitz/Fieseler/Schleicher/Busch, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII, § 5, Rn. 5; Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, Kommentar, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2016, § 5, Rn. 9; Winkler, in: Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII, § 5, Rn. 3.

15 Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage 2016, § 5, Rn. 18.

---

Gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen. Dies ist in Anbetracht des Wunsch- und Wahlrechts sinnvoll, da das Angebot bei grundsätzlicher Wahlfreiheit nur auf Basis entsprechender vorheriger Kenntnis der Nutzungsabsichten sachgerecht bewirtschaftet werden kann.<sup>16</sup>

## 5. Wahlrecht zwischen Tageseinrichtung und Ganztagsgrundschule

§ 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normiert ausdrücklich, dass der *„Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen [...] im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt [gilt].* Wie sich dies auf das Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII auswirkt, wird im Folgenden erörtert.

In einem Beitrag des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aus dem Jahr 2019 heißt es hinsichtlich des Wahlrechts wie folgt:<sup>17</sup> *„Es ist schwierig, wie man das Verhältnis der Angebote im offenen Ganztags und der gleichzeitig bestehenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Verschiedene Varianten zukünftiger rechtlicher Regelungen sind vorstellbar: Ein uneingeschränktes Entscheidungsrecht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten würde bedeuten, dass ohne Einschränkungen auf vorhandene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Tageseinrichtungen zugegriffen werden kann und [...] dass das in § 5 SGB VIII geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in vollem Umfang zur Anwendung käme.*

*Denkbar wäre auch, dass Angebote der Förderung und Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags vorrangig sind gegenüber der mit einem Rechtsanspruch versehenen Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das würde bedeuten, dass [...] im zeitlichen Umfang des offenen Ganztags kein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bestünde –, sodass in diesen Fällen der „offene“ Ganztags zu einem „geschlossenen“ Ganztags wird.“*

---

16 Dazu Kaiser, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 24, Rn. 41.

17 Münder, Johannes, Wie sich ein Recht auf Ganztags realisieren lässt, Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), DJI Impulse 2/2019, S. 12 ff., abrufbar über <https://www.dji.de/themen/ganztagsgrundschule/wie-sich-ein-recht-auf-ganztags-realisisieren-lasst.html>.

In einem konkreten Formulierungsvorschlag spricht sich das DJI für die zweite Variante, das heißt, den Vorrang der schulischen Angebote gegenüber denen der Kinder- und Jugendhilfe, aus.<sup>18</sup> Dem Beitrag des DJI liegt ein Rechtsgutachten desselben Autors aus dem Jahr 2017 zugrunde, welches vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde.<sup>19</sup> In dem Gutachten heißt es hinsichtlich des Wahlrechts wie folgt:

*„Bei einer gebundenen Ganztagschule, die ja für die Grundschulkinde rechtlich verpflichtend ist, wäre der Anspruch des Kindes im Umfang der täglichen Ganztagschulzeit entsprechend reduziert. Für die offene Ganztagschule müsste man je nach (fach-)politischer Entscheidung eine entsprechende Regelung vorsehen. Für den Fall, das bei einer offenen Ganztagschule die (offenen) Angebote der Schule Vorrang vor den Leistungen des SGB VIII haben sollten und nur in besonders gelagerten Fällen [...] ein **Wahlrecht** des Kindes/der Eltern/Erziehungsberechtigten vorgesehen werden soll, würde dies etwa folgende Formulierung bedeuten: **Der Anspruch des Kindes gilt im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme am Unterricht und an Angeboten der Grundschule als erfüllt. Die Förderungsangebote bei offenen Ganztagschulen sind gegenüber der Förderung in Tageseinrichtungen vorrangig [...]**.“* [Hervorhebungen durch die Bearbeiterin]

Die Regelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. dürfte inhaltlich mit der im obigen Absatz vorgeschlagenen Formulierung übereinstimmen. Zwar wurde im Gesetzestext auf den Zusatz, wonach die Förderungsangebote bei offenen Ganztagschulen gegenüber der Förderung in Tageseinrichtungen vorrangig sind, verzichtet. Dafür gilt nach dem Gesetzeswortlaut der Anspruch im Rahmen der Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen aber bereits als erfüllt. Eine entsprechende Vorrangregelung dürfte insofern rechtstechnisch obsolet sein. Demnach besteht das Wahlrecht gemäß § 5 SGB Abs. 1 VIII nur in dem Zeitrahmen, der über die Unterrichtszeit und die verpflichtenden Angebote der gebundenen Ganztagschulen sowie über die freiwilligen Angebote der offenen Ganztagschulen hinausgeht.

Das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilt diese Einschätzung und präzisiert das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII hinsichtlich des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. wie folgt: *„Das bedeutet, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII nur dann zur Anwendung kommt, wenn bei einem nicht vorhandenen Angebot einer Ganztagsgrundschule mehrere Tageseinrichtungen der Jugendhilfe ein Angebot vorhalten.“*<sup>20</sup>

---

18 Münder, Johannes, Wie sich ein Recht auf Ganzttag realisieren lässt, Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), DJI Impulse 2/2019, S. 12 ff., abrufbar über <https://www.dji.de/themen/ganztagschule/wie-sich-ein-recht-auf-ganzttag-realisieren-laesst.html>.

19 Münder, Johannes, Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkinde durch Schaffung eines Rechtsanspruchs, Juni 2017, S. 30, abrufbar über <https://www.dji.de/themen/ganztagschule/wie-sich-ein-recht-auf-ganzttag-realisieren-laesst.html>.

20 Auskunft per E-Mail durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Anfrage.



## 6. Über das Angebot der Ganztagschulen hinausgehender Bedarf

Für den Fall, dass ein über den vom Anspruch nach § 24 Abs. 4 S. 2 SGB VIII n. F. umfassten zeitlichen Umfang von werktäglich acht Stunden hinausgehender Bedarf besteht, regelt § 24 Abs. 4 S. 5 SGB VIII n. F., dass insofern ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist, dessen Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet. § 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII gilt entsprechend. Danach kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Es handelt sich dabei um eine objektive Rechtsverpflichtung. Verpflichtet sind die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben gemäß § 79 ff. SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht.

## 7. Regelungskompetenzen der Länder

Im Bereich der öffentlichen Fürsorge liegt die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz<sup>21</sup> (GG) beim Bund. Dieser verfolgt die Zielsetzung, seine Gesetzgebungskompetenz so zu gestalten, dass durch Bundesrecht lediglich Rahmenregelungen geschaffen werden, die durch landesrechtliche Regelungen ergänzt werden, um so den föderalen Besonderheiten und unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen.<sup>22</sup> Gemäß § 26 S. 1 SGB VIII obliegt es den Ländern, „*das Nähere über Inhalt und Umfang der insbesondere in § 24 SGB VIII geregelten Aufgaben und Leistungen zu regeln.*“ Kein anderer Bereich der öffentlichen Jugendhilfe sei durch landesrechtliche Regelungen so stark ausgestaltet worden wie die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.<sup>23</sup> § 24 Abs. 7 SGB VIII n. F. stellt insofern klar, dass weitergehendes Landesrecht unberührt bleibt.<sup>24</sup> Eine Einschränkung der bundesrechtlichen Regelungen durch Landesrecht ist demgegenüber grundsätzlich und soweit nicht anders normiert (so bspw. § 24 Abs. 4 S. 4 SGB VIII n. F. und § 24 Abs. 5 S. 2 SGB VIII) nicht möglich. Die bundesrechtlichen Regelungen haben insofern den Charakter einer Mindestregelung.<sup>25</sup>

---

21 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 S. 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

22 Kaiser, in: Kunkel/Keper/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 26, Rn. 1.

23 So Kaiser, in: Kunkel/Keper/Pattar, Nomos Kommentar Sozialgesetzbuch VIII, § 26, Rn. 2.

24 So kann durch Landesrecht zum Beispiel geregelt werden, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden oder beispielsweise der Begriff „bedarfsgerecht“ weiter ausgelegt wird, vgl. Winkler, in: Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII, § 24, Rn. 54; Struck, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 24, Rn. 70.

25 Riehle, in: Krug/Riehle, SGB VIII Kommentar, § 24, Rn. 48; Wabnitz, in: Wabnitz/Fieseler/Schleicher/Busch, Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII, § 5, Rn. 26.

## 8. Rolle der Jugendhilfeausschüsse bei der Bedarfsermittlung und Angebotsausgestaltung

Abschließend soll auftragsgemäß die Frage erörtert werden, welche Rolle den Jugendhilfeausschüssen bei der Bedarfsermittlung und Angebotsausgestaltung zukommt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamts die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Er soll gemäß § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII befasst er sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung erfordert, gemäß § 80 SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Die Jugendhilfeausschüsse haben grundsätzlich die Aufgabe, einen fachpolitischen Diskurs zu führen sowie Maßstäbe und Kriterien für den örtlichen Bedarf festzulegen und eigenverantwortliche Planungsentscheidungen zu treffen. Dabei dürfte es sich in der Regel um Grundsatzentscheidungen handeln, wohingegen die Begleitung des laufenden Planungsprozesses entsprechenden Arbeitsgemeinschaften überlassen wird (vgl. § 78 SGB VIII).<sup>26</sup>

Das Nähere regelt gemäß § 71 Abs. 6 SGB VIII das Landesrecht. Das führt dazu, dass die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse in den über 600 Jugendämtern in Deutschland<sup>27</sup> sehr unterschiedlich organisiert ist. Durch die Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII finden sich landesbezogen ganz unterschiedliche Konkretisierungen des bundesrechtlichen Rahmens. Wieder unterschiedliche Ausgestaltungen enthalten die Landkreis- und Gemeindeordnungen, deren Vorgaben dann weitere Präzisierungen in den Satzungen der Kommunen erhalten.<sup>28</sup> Über die Rolle der Jugendhilfeausschüsse bei der Bedarfsermittlung und Angebotsausgestaltung kann insofern keine einheitliche Aussage getroffen werden. Der paritätische Gesamtverband fordert allgemein eine stärkere Beteiligung der Jugendhilfeausschüsse, insbesondere bei der Bedarfsermittlung und Angebotsausgestaltung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.<sup>29</sup>

\*\*\*

---

26 Ausführlich Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 71, Rn. 20; § 80, Rn. 27.

27 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Jugendämter der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 9. September 2020, abrufbar unter <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/jugendaemter-der-bundesrepublik-deutschland-160458>.

28 Der Paritätische Gesamtverband, Jugendhilfeausschüsse, eine Paritätische Arbeitshilfe, erweiterte Neuauflage 2015, S. 4, abrufbar unter [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/A4\\_IHA-2015\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/A4_IHA-2015_web.pdf).

29 Telefonische Auskunft des Paritätischen Gesamtverbandes.